

Beitrags- und Gebührenordnung des Freundeskreises der Neugreuthschule e.V.

**gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2012;
geändert gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom
16.04.2013**

§ 1 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder des Freundeskreises der Neugreuthschule e.V. zahlen, gemäß § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung, einen jährlich zu entrichtenden und von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12,00 EUR im Jahr. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Jahresbeitrag festlegen und leisten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar des Jahres zur Zahlung fällig.
- (2) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr dem Verein bei, wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe mit dem Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft beim Vorstand fällig.
- (3) Im Jahre des Beitritts und Austritts aus dem Verein ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Beitrag wird grundsätzlich einmal im Jahr per Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (2) Überweisungen können in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Kassenwart akzeptiert werden.
- (3) Der Bankeinzug erfolgt am 01.03. des Kalenderjahres.
- (4) Tritt ein Mitglied im laufenden Jahr dem Verein bei, wird der Mitgliedsbeitrag, spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages auf Mitgliedschaft beim Vorstand, eingezogen.
Bei Zahlung per Überweisung, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen, nach Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung beim Vereinsmitglied, zu leisten.

§ 5 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand